



Am wichtigsten sind dieses Mal die Änderungen und Abweichungen von Regelungen bei den Luftverkehrsgesellschaften.

Leichter Anflug

INTERVALL Die 53. Ausgabe der IATA-Gefahrgutvorschriften tritt am 1. Januar 2012 in Kraft – inklusive der nächsten Ausgabe der technischen Vorschriften der ICAO. Viele kleinere Änderungen sind dabei zu beachten.

Das Jahresende naht und – same procedure as every year – es stehen wieder Änderungen beim Lufttransport gefährlicher Güter ins Haus, die, auch wie gewohnt, ohne Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2012 umgesetzt werden müssen. Da es sich aber um ein so genanntes Zwischenintervall handelt, sind es eher redaktionelle Korrekturen und weniger gravierende Änderungen, die in das IATA-Handbuch einfließen. Die Auswirkungen der 17. Ausgabe der UN-Empfehlungen werden, wie bei den übrigen Verkehrsträgern auch, erst zum 1.1.2013 umgesetzt.

Die wichtigsten Neuerungen Anwendung

Im Abschnitt 1 wird lediglich bei 1.3.2 die Abweichung CO-02 gestrichen.

Begrenzungen

In Abschnitt 2.3 gibt es mehrere Anpassungen hinsichtlich der Gefahrgüter, die durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder mitgeführt oder als Gepäck aufgegeben werden dürfen. In 2.3.4.2 (Gasflaschen in Schwimmwesten) wird eine An-

merkung hinzugefügt, dass kleine, Gas enthaltende Kartuschen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 50 Milliliter, die keine Inhaltsstoffe enthalten, die unter diese Vorschriften fallen, außer einem Gas der Unterklasse 2.2, nicht diesen Vorschriften unterworfen sind – mit Verweis auf die Sonderbestimmung A98. Ferner sollen zum Beispiel Feuerzeuge für Zigaretten zwei unabhängige Handlungen durch den Verwender benötigen, um die Flammenzündung auszulösen (2.3.5.6).

2.3.5.9 beinhaltet bisher lediglich Geräte mit Lithiumbatterien. Künftig gilt diese Regelung auch für Geräte mit anderen Batterien. Für eingebaute Lithiumbatterien bleibt es bei der bisherigen Regelung der Grenzwerte von 2 Gramm für Lithium-Metall- und 100 Wattstunden (Wh) für Lithium-Ionen-Batterien.

Beim Transport begrenzter Mengen gemäß Abschnitt 2.7 wurden in 2.7.5.6 die Vorschriften für das Zusammenpacken nun explizit aufgelistet und nicht mehr per Querverweis auf 5.0.2.11 bzw. 5.0.3.2 auf die entsprechende Regelung verwiesen. Einen breiten Raum nehmen wieder die ge-

änderten und neuen Abweichungen der Staaten und insbesondere die der Luftverkehrsgesellschaften ein, deren Auflistung den Rahmen des Beitrages aber sprengen würde, Abschnitt 2.8 ist ohnehin ein „Muss“ für die Versender.

Klassifizierung

Hier gibt es keine relevanten Änderungen, die neuen UN-Nummern gemäß der 17. Ausgabe der UN-Empfehlungen kommen erst 2013.

Identifizierung

Es gibt keine Änderungen in der Gefahrguttabelle, jedoch einige neue und geänderte Sonderbestimmungen (SP = Special Provisions) in Abschnitt 4.4. In der SP A44 zu Chemie-Testsätzen oder Erste-Hilfe-Ausrüstungen wird klargestellt, dass die enthaltenen Gefahrgüter nicht gefährlich miteinander reagieren dürfen. Ferner wurde eine Anmerkung hinzugefügt, dass in den Fällen, wo nur Stoffe und/oder Gegenstände enthalten sind, für welche keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, zum Beispiel Druckgaspackungen, keine Verpackungsgruppe in der Versendererklärung anzugeben ist.

Eine neue SP A802 wurde eingefügt für Gefahrgüter ohne Verpackungsgruppe, die besagt, dass diese in UN-Spezifikationsverpackungen verpackt sein müssen, die den Leistungsanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen, außer es handelt sich um begrenzte Mengen.

Ebenfalls neu sind A803 für Klasse 8 Stoffe der Verpackungsgruppe III (Verpackungen müssen der VG II entsprechen), A804 für UN 2803 Gallium und UN 2809 Quecksilber (Verpackungen müssen der VG I entsprechen) sowie A805 für Trockeneis in Umverpackungen, die den Vorgaben der Verpackungsanweisung 954 entsprechen müssen.

Verpacken

In 5.0.1.5.2 wird hinzugefügt, dass Versandstücke auch innerhalb von Umverpackungen gesichert sein müssen. Die Verpackungsanweisung (VA) 853 für magnetisierte Stoffe wird hinsichtlich des erforderlichen Hinweises konkretisiert. Wenn ein Luftfrachtbrief (AWB) verwendet wird, ist der Hinweis „Magnetized Material“ im Feld Nature and Quantity of Goods einzutragen, ansonsten im passenden Feld einer anderen Dokumentati-



FOTOS: J. SCHLIEFER/ODP

Markierung von Umverpackungen wird klarer.

on oder per elektronischer Datenübertragung. Eine ähnliche Klarstellung erfolgt in der VA 954 für Trockeneis.

Etwas zu Lithiumbatterien

Für Lithiumbatterien gibt es auch wieder ein paar Änderungen in den VA 965 - 970. In den VA 967 und 970 wird nun eindeutig beschrieben, dass der Eintrag im AWB (z. B. Lithium ion batteries, not restricted, PI 967) nicht erforderlich ist, wenn das Versandstück nicht mit dem Lithiumbatterie-Abfertigungskennzeichen versehen sein muss, weil nicht mehr als zwei Batterien bzw. vier Zellen pro Packstück enthalten sind. Für die „kleinen“ Batterien gemäß der Teile II der VA 965 - 970 wurde ergänzt, dass die Vorschriften der Abschnitt 2.3 (Passagiere), 2.4 (Luftpost) sowie Unfall-/Zwischenfall-Reporting ebenfalls gelten.

Verpackungsspezifikation und Prüfung
Hier gibt es lediglich redaktionelle Korrekturen.

Kennzeichnung

Die Markierung von Umverpackungen in 7.1.4.1 wird präziser gefasst, um klarzu-

stellen, welche Markierungen und Kennzeichnungen auf der Umverpackung zu wiederholen sind, wenn diese nicht mehr auf den Versandstücken erkennbar sind.

Dokumentation

Die Angabe des Flugzeugtyps in 8.1.6.5 wurde für die Anwendung elektronisch erstellter Versendererklärungen folgendermaßen ergänzt:

Wenn die Versendererklärung von einem Computersystem erzeugt wird, reicht es aus, wenn nur der zutreffende Luftfahrzeugtyp angegeben ist, zum Beispiel nur „Passenger and Cargo Aircraft“ oder „Cargo Aircraft Only“ aufgedruckt ist.

Ferner wird die Beschreibung in 8.1.6.9.2, Schritt 7 für Sendungen aus mehreren Umverpackungen exakter gefasst. In 8.2.3 werden die Einträge im AWB für Sendungen ohne Versendererklärung neu beschrieben aufgrund der Änderungen in den Verpackungsanweisungen (siehe oben zu Abschnitt 5).

Abfertigung

In 9.5.2.2 wird ein neuer Abschnitt integriert mit Empfehlungen, wie die Airlines Gefahrgüter von Passagieren handhaben sollen, für die eine Erlaubnis der Airline erforderlich ist, zum Beispiel für Lithium-Ionen-Ersatzakkus mit über 100 bis 160 Wattstunden.

Radioaktive Stoffe

Hier gibt es keine Änderungen.

Anhang H

Der neue Anhang H enthält die bereits jetzt bekannten Änderungen zum 1. Januar 2013.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte, München

VORSCHRIFTENLAGE

ICAO-TIs: Die ICAO Technical Instructions stellen die rechtsverbindlichen Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr dar. Sie werden in zweijährigem Turnus analog zu den UN-Empfehlungen geändert. IATA-DGR: Das Handbuch der IATA, der Dachorganisation der Luftverkehrsgesellschaften, wird als Vorschriftenwerk ebenfalls anerkannt. Das Handbuch enthält neben den Vorgaben der ICAO strengere Regelungen der Airlines.

— Anzeige —

Gefahrgutkennzeichnung
Herstellung und Vertrieb
SOFORTVERSAND!!
IMDG / ADR / RID / IATA

Neu!!

Neu!!

Neu!!

Neu!!

Aktuelle Preisliste mit
allen Neuerungen
jetzt erhältlich!!
bestellung@dirk-stange.eu

Online-Shop

www.gefahrgutaufkleber.eu

Dirk Stange Theodorstraße 41 h 22761 Hamburg
Tel.: 0049 40 / 89 27 37 Fax: 0049 40 / 890 26 98

GHS / REACH
Produktaufkleber, z.B. in
seewasserfester Qualität!
Individuell und preiswert
Lieferzeiten: wie immer,
super schnell!!!

LTD QTY
30
1202